

**Statuten des Vereins**  
**Verein zur Vernetzung und Stärkung von weiblicher Expertise in den**  
**Bereichen Mobilität, Umwelt, Energie und Öffentlicher Raum, kurz:**  
**WIMEN**

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Vernetzung und Stärkung von weiblicher Expertise in den Bereichen Mobilität, Umwelt, Energie und Öffentlicher Raum - kurz WIMEN“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Europa.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

**§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt unmittelbar eine auf der Forschung und der Erwachsenenbildung ausgerichtete wissenschaftliche Lehre.

- (1) Das Betreiben und die Förderung von interdisziplinärer und gendergerechter Forschung in den Bereichen Mobilität, Umwelt, Energie und Öffentlicher Raum.
- (2) Die Förderung und Vernetzung von Frauen, die in den Bereichen Mobilität, Umwelt, Energie und Öffentlicher Raum in verschiedenen Institutionen und Konstellationen forschen und arbeiten.
- (3) Das Sichtbar Machen von weiblicher Expertise und Erfahrung in Planungs-, Beteiligungs- und Umsetzungsprozessen in den oben genannten Bereichen, sowie die Etablierung einer starken Stimme für Genderanliegen in den oben genannten Bereichen.
- (4) Die Sensibilisierung für den Gender-Blickwinkel bei Planungs-, Beteiligungs- und Umsetzungsprozessen in den oben genannten Bereichen.
- (5) Die Schaffung von Raum und Bewusstseinsbildung für Veränderungsprozesse und Zukunftsthemen in den oben genannten Bereichen.

**§ 3: Mittel / Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Wissenschaftliche Recherchen und Arbeiten
  - b) Durchführung und Evaluierung von Forschungsprojekten
  - c) Abhaltung von Konferenzen, Workshops, Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Diskussionsrunden und Bildungsaktivitäten auf wissenschaftlichem Niveau
  - d) Herausgabe von einmaligen und periodischen Publikationen, die die Forschungstätigkeit des Vereins dokumentieren.
  - e) Bereitstellung von Einrichtungen, die die Forschungs- und Lehrtätigkeit des Vereins unterstützen (Räumlichkeiten, EDV, etc.)
  - f) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen
  - g) Herausgabe von Newslettern, Schriftenreihen und/oder anderen Mitteln wissenschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung neuer Medien, von Informations- und Kommunikationstechnologien und Internet.
  - h) Veröffentlichung und Verarbeitung von Forschungsergebnissen durch wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen (Website, Berichte, Schriftenreihe)
  - i) Kooperationen mit Institutionen in Politik und Wirtschaft, wissenschaftlichen Organisationen und NGOs in Österreich und in der EU, um planungs- und praxisrelevante Entscheidungsgrundlagen für gesellschaftliche Veränderungsprozesse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - j) Förderungen und Subventionen
  - k) Mitgliedsbeiträge
  - l) den Erlös allfälliger vom Verein herausgegebenen Veröffentlichungen bzw. Informationsbehelfen, sowie durchgeführten Untersuchungen, erarbeiteten Konzepten und Veranstaltungen;
  - m) Spenden und Schenkungen
  - n) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewidmete Beträge;

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, Stimmrecht besitzen und einen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern; sie haben kein Stimmrecht.
  - c) Fördermitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein durch finanzielle Unterstützung fördern; sie haben kein Stimmrecht.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen Mitfrauen entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Förderndes Mitglied können physische oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele insbesondere durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden unterstützen wollen, jedoch die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen oder nicht zu erfüllen brauchen.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den bereits bestellten Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und gilt ab der nächsten Generalversammlung.
- (3) Der Vorstand kann eine Mitfrau ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der vorläufige Ausschluss einer Mitfrau aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen eines für den Verein und seine Zielsetzungen schädlichen Verhaltens verfügt werden. Gegen den vorläufigen Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Liegt eine Berufung gegen einen vorläufigen Ausschluss vor, so ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern in dieser Frist nicht schon eine ordentliche Generalversammlung anberaumt ist.
- (5) Für den endgültigen Ausschluss ist die Generalversammlung zuständig, bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Der ausgeschlossenen Mitfrau steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Frist für diese Berufung beginnt bei Anwesenheit sofort, sonst mit Zustellung (Hinterlegung) oder persönlicher Überreichung der Entscheidung der Generalversammlung. Die schriftliche Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitfrauen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitfrauen zu.
- (2) Jede Mitfrau ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitfrauen sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitfrauen dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitfrauen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (4) Die Mitfrauen sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (5) Die Mitfrauen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14), die Geschäftsführung (§15) und das Schiedsgericht (§ 16).

#### § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitfrauen,
  - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),innen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen **sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die von der Mitfrau dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.**
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Nachträge zur Tagesordnung sind möglich, wenn die Generalversammlung diesen mit einfacher Mehrheit zustimmt und mindesten ein Drittel der ordentlichen Mitfrauen (oder deren Vertreterinnen) anwesend ist.
- (5) **Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.**
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitfrauen. Jede physische Person, die ordentliche Mitfrau ist, hat eine Stimme. Jede juristische Person, die ordentliche Mitfrau ist, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitfrau im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bzw. die Enthebung von Mitfrauen aus dem Vorstand und der Ausschluss von Mitfrauen bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist keine der Frauen aus dem Leitungsteam zur festgesetzten Stunde anwesend, so findet die Generalversammlung nach 30 Minuten statt, wobei das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitfrau den Vorsitz übernimmt.
- (10) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene alternative Anträge vor und findet keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Entscheidung dem Schiedsgericht übertragen wird. Das Schiedsgericht hat im Rahmen der vorliegenden Anträge zu entscheiden. Der Schiedsspruch ersetzt den Beschluss der Generalversammlung.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) **Beschlussfassung über das Budget;**
- b) **Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;**
- c) **Wahl und Enthebung der Frauen im Vorstand und der RechnungsprüferInnen;**
- d) **Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;**
- e) **Entlastung des Vorstandes;**
- f) **Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitfrauen und für außerordentliche Mitglieder;**
- g) **Endgültige Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;**
- h) **Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;**
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Beschluss über Eingehen bzw. Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **mindestens zwei und bis zu sechs Mitgliedern**.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer Vertreterin im Vorstand das Recht an ihre Stelle eine andere wählbare Mitfrau zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Frauen im Vorstand sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitfrauen eingeladen wurden, und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augenprinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau den Ausschlag. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augenprinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- (7) Den Vorstand führt die Obfrau, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, ist die Vorstandssitzung zu vertagen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer Mitfrau im Vorstand durch Enthebung mit Zweidrittelmehrheit oder Rücklegung.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitfrauen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. der Mitfrauen im Vorstand in Kraft.
- (10) Die Mitfrauen im Vorstand können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekannt geben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle dass der gesamte Vorstand zurücktritt, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist mit der Rücktrittserklärung eine stimmberechtigte Vereinsmitfrau vom Vorstand zu bestimmen, welches verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen eine Generalversammlung einzuberufen. Sollte in dieser Generalversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, wird der Verein aufgelöst.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitfrauen über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Vorläufige Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitfrauen;
- (7) Vorläufige Aufnahme und vorläufiger Ausschluss von außerordentlichen Vereinsmitfrauen, bzw. Ausschluss von säumigen, außerordentlichen Mitfrauen.
- (8) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand aus seinem Kreise eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

#### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Vereins auf Basis der in einer Geschäftsordnung festgelegten Aufgabentrennung und vertreten jeweils einzeln den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften jeweils zweier Vorstände, auch in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen).
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die den Verein nach außen vertreten bzw. für ihn zeichnen, können ausschließlich von den Mitgliedern des Vorstandes nach dem Vier-Augen-Prinzip erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind die Vorstände berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Vorstände führen den Vorsitz und die Protokolle der Generalversammlung. Sie sind auch für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14: RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer RechnungsprüferIn durch Enthebung oder Rücklegung.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit die RechnungsprüferInnen entheben.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (6) Die RechnungsprüferInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekannt geben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer NachfolgerIn wirksam.

#### **§ 15: Die Geschäftsführerin**

- (1) Im Falle ihrer Bestellung gemäß § 12 (6) obliegt der Geschäftsführerin die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Sie leitet die laufenden Geschäfte und ist im Innenverhältnis Ansprechstelle für alle Angelegenheiten.
- (3) Die Funktionsperiode ist unbestimmt.

#### **§ 16: Schiedsgericht**

- (4) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (5) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitfrauen zusammen. Die Mitfrauen des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der

Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (6) Je eine Mitfrau wird von den Streitparteien als Schiedsrichterin bestellt. Diese wählen als Vorsitzende eine ordentliche Mitfrau.
- (7) Sollten sich die Vertreterinnen der Streitparteien binnen einer Woche nicht auf einen Vorsitz einigen können, so wird der Vorsitz unter den Vorgeschlagenen durch das Los bestimmt.
- (8) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitfrauen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts haben innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu erfolgen. Das Schiedsgericht trifft die Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

#### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (1) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an Organisationen zu übergeben, welche Zwecke im Sinne der § 4a Z 1 lit d und e EStG verfolgen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (4) Das verbleibende Vermögen wird in keinem Fall an die Mitfrauen verteilt.